Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/27 10ObS249/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1988

Norm

ZPO §355

Rechtssatz

Auch in jenen Fällen, in denen der behauptete Ablehnungsgrund sich erst aus dem erstatteten Gutachten ergibt, muß die Ablehnungserklärung bei der ersten möglichen Gelegenheit erfolgen, sonst ist sie verspätet.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 249/88
  Entscheidungstext OGH 27.09.1988 10 ObS 249/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0040673

Dokumentnummer

JJR_19880927_OGH0002_010OBS00249_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at